

88. Darf der einer armen Partei durch das zuständige Gericht beigegebene Offizialanwalt die Vertretung der Partei deshalb ablehnen, weil er die beabsichtigte Rechtsverfolgung für aussichtslos hält?

III. Civilsenat. Beschl. v. 26. Juni 1885 i. C. J. Br. (Kl.) w.  
L. R. (Bekl.) Beschw.-Rep. III. 77/85.

- I. Landgericht Gießen.
- II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Die obige Frage wurde verneint und die von dem Offizialanwalte gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes erhobene Beschwerde unter Verurteilung des Beschwerdeführers in die dadurch veranlaßten Kosten als unbegründet zurückgewiesen aus nachstehenden

Gründen:

„Die Civilprozeßordnung überträgt in §. 106 die Vorprüfung, ob die von einer armen Partei beabsichtigte Rechtsverfolgung mutwillig oder aussichtslos sei, dem zuständigen Gerichte. Damit ist zugleich ausgesprochen, daß dem gerichtsseitig der armen Partei bestellten Offizialanwalte nicht die Befugnis zusteht, seinerseits die Vertretung der Partei wegen Aussichtslosigkeit der Sache abzulehnen. Ein Anwalt könnte sich sonst jeder Vertretung in Armenisachen unter dem Vorwande entziehen, daß er die ihm überwiesene Sache für mutwillig oder aussichtslos halte, und es würde, wenn alle bei einem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwälte die Übernahme ablehnten, die Partei im Anwaltsprozesse schließlich rechtlos werden.

Die Civilprozeßordnung giebt denn auch dem bestellten Armenanwalte kein Beschwerderecht wegen der Bewilligung des Armenrechtes an die Partei oder wegen der Begebung eines Offizialanwaltes überhaupt. Nur die Rechtsanwaltsordnung trifft in den §§. 31. 36 Vorforge, daß der Anwalt in bestimmten Fällen von der Übernahme der ihm angebotenen Vertretung sich befreien kann, — wenn er nämlich zur Versagung seiner Berufsthätigkeit verpflichtet ist (§. 31), und wenn er sich durch die Auswahl des Vorsitzenden beschwert glaubt (§. 36 a. a. O.). Es mag sein, daß der Anwalt auf die in §. 31 a. a. O. vorgesehenen Fälle nicht beschränkt ist, sondern dem Gerichte noch andere Gründe vortragen darf, aus denen er die Übernahme der prozessualen Vertretung abzulehnen gedenkt; ein Recht auf die Befreiung hat er aber in solchen Fällen nicht.

Im vorliegenden Falle hatte der Beschwerdeführer nach seiner Bestellung zum Offizialanwalte des Berufungsklägers zunächst Berufung eingelegt und sodann an das Oberlandesgericht durch Eingabe vom 21. April 1885 die Bitte gerichtet,

„seine Bestellung als Armenanwalt des Klägers aufzuheben, da er

sich nach einer persönlichen Unterredung mit dem letzteren von der Unrichtigkeit des angefochtenen Urtheiles nicht habe überzeugen können.“ Mit Recht hat der Senatspräsident des Oberlandesgerichtes, unter nachträglicher Billigung des Gerichtshofes, diesen Antrag unter der Motivierung zurückgewiesen, daß die vorgetragene Umstände den Beschwerdeführer von der Erfüllung der Verpflichtung zur Antragstellung gemäß des ihm erteilten Auftrages nicht behinderten, während die Art der Begründung seinem pflichtmäßigen Ermessen freigestellt sei. Srgend welche Beschwerde hiergegen stand und steht dem bestellten Official-anwalte nach dem vorausgeschickten nicht zu.

Ob sich der Beschwerdeführer durch fortgesetzte Weigerung der Übernahme der Prozeßvertretung des Klägers disziplinar verantwortlich macht,

vgl. Entsch. des Ehrengerichtshofes für deutsche Rechtsanwälte zu Leipzig (Berlin 1885) S. 116. 197,

ist hier ebensowenig zu entscheiden, wie die Frage der civilrechtlichen Verantwortlichkeit des Anwaltes bei etwaigen durch Versäumnisse u. für die Partei entstandenen Nachtheilen.“<sup>1</sup>